

144006

248

Landgericht Darmstadt

Verkündet am: 30.01.2015

Aktenzeichen: 27 O 100/13

Es wird gebeten, bei allen Eingaben das vorstehende Aktenzeichen anzugeben

Urkundsbeamtin/-beamter der Geschäftsstelle

Zur Geschäftsstelle gelangt am 02. FEB. 2015



**Im Namen des Volkes
Urteil**

In dem Rechtsstreit

[Redacted]

Kläger

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt [Redacted]

Geschäftszeichen: [Redacted]

gegen

[Redacted]

Beklagte

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [Redacted]

wegen Gewährleistung hat die 27. Zivilkammer des Landgerichts Darmstadt durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht [Redacted] aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 21.11.2014

249

für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Kosten des Rechtsstreits hat der Kläger zu tragen.
3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 120% des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Die Parteien streiten um die Rückabwicklung eines Kaufvertrages über einen Vorfühswagen.

Die Parteien schlossen am 18.10.2010 einen Kaufvertrag über einen BMW x1 sDrive 18d, Fahrzeug-Ident-Nr. [REDACTED] und einer Erstzulassung am 12.11.2010. Als Kaufpreis wurden € 28.084,19 vereinbart, worauf der Kläger eine Anzahlung in Höhe von € 6.500,00 erbrachte. Den weiteren Betrag finanzierte er bei der [REDACTED] in [REDACTED] (im Folgenden: Darlehensgeberin), mit einer Laufzeit von 59 monatlichen Raten ab dem 05.03.2011 in Höhe von € 271,25 und einer Schlussrate in Höhe von € 11.033,00. Im Rahmen der Selbstauskunft des Klägers gegenüber der Darlehensgeberin gab dieser als Beruf Architekt an, Arbeitgeber das Architekturbüro [REDACTED]. Jedenfalls seit Juli 2012 ist der Kläger als selbständiger Architekt tätig.

Das Fahrzeug wurde dem Kläger am 28.02.2011 mit einer Laufleistung von 3.000km übergeben. Es verfügt über einen N47- Dieselmotor.

In den Verkaufsbedingungen für neue Fahrzeuge der Beklagten ist unter „VII. Sachmangel“ folgendes geregelt: „Zeigt sich innerhalb eines Jahres ab Auslieferung ein Sachmangel, so wird vermutet, dass die Sache bereits bei Auslieferung mangelhaft war, es sei denn, diese Vermutung ist mit der Art des Mangels nicht vereinbar.“

Der Kläger verfügt über einen weiteren BMW Typ 119d, amtliches Kennzeichen [REDACTED].

Wegen Motorgeräuschen beauftragte der Kläger am 19.11.2012 einen Privatgutachter mit der Untersuchung, ob an dem Fahrzeug Motorgeräusche wahrnehmbar sind und worauf dies zurückzuführen ist. Der Gutachter stellte Vibrationsgeräusche bei ca. 1400 1/min fest, die er „*vermutlich auf defekte Schwingungsdämpferelemente*“ zurückführte. Weitere von ihm festgestellte metallische Geräusche ließen ihn die Schlussfolgerung nahelegen, „*dass es sich hierbei um Laufgeräusche im Bereich der Steuerkette*“ handle. Denkbar hielt er „*auch kurzfristige Berührungen von Anbauteilen bei gewissen Drehzahlbereichen*“.

Im Haus der Beklagten existiert eine PUMA- Anweisung (PUMA = **P**rodukt- und **M**aßnahmen-**M**anagement **A**ftersales) betreffend der Motoren N47, N47S und N47T wegen schleifender Geräusche im Motor und Schaben der Steuerkette.

Mit Anwaltsschreiben vom 04.02.2013 trat der Kläger vom Kaufvertrag zurück. Ihm wurde mit Anwaltsschreiben vom 21.02.2013 mitgeteilt, dass selbst dann, wenn ein Geräusch vorhanden wäre, dieses nicht als erheblicher Sachmangel anzusehen wäre.

Mit der vorliegenden Klage verfolgt der Kläger neben der Rückabwicklung des Kaufvertrages Nutzungsentschädigung in Form einer Verzinsung des Nettoanteils des Kaufpreises

in der Zeit vom 28.02.2011 bis zum 19.02.2013 in Höhe von € 1.099,02 sowie Kostenerstattung in Höhe von € 1.460,70 bestehend aus € 404,60 für das Mangelgutachten, € 107,10 für einen Mietwagen und € 949,00 Bereitstellungspauschale. Hierbei lässt er sich € 6.504,86 als Entschädigung für die Nutzung des Fahrzeugs anrechnen. Weiter wird die Erstattung außergerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von € 1.827,84 begehrt.

Der Kläger behauptet:

Das Fahrzeug habe bereits kurz nach Übergabe erhebliche Mängel aufgewiesen, es seien unnormale Geräusche aus dem Motorraum aufgetreten. Diese seien als Vibrations- sowie schleifende Geräusche zu beschreiben. Diese seien am 09.08.2011, 19.10.2011, 20.10.2011, 21.10.2011, 05.12.2011, 12.12.- 14.12.2011, 06.01.2012, 15.02.2012, 12.04.2012, 16.07.2012, 19.11.2012 und 21.01.2013 gerügt worden, ohne dass Abhilfe geschaffen worden sei. Seit dem erstmaligen Feststellen des Geräusches sei dies immer lauter geworden.

Es handele sich um einen konstruktiven Mangel bzw. Fabrikationsmangel. Der Mangel sei in verschiedenen Ausprägungen bei verschiedenen Baureihen der Beklagten festzustellen. Es bestünde die Gefahr des Reißens der Steuerkette.

Die Reparatur des gerügten Mangels sei von Mitarbeitern der Beklagten mit ca. € 6.000,00 veranschlagt worden.

Der Kläger beantragt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin € 9.336,11 zuzüglich Zinsen in Höhe von 5%- Punkten über dem Basiszinssatz seit dem 19.02.2013 Zug- um –Zug gegen Herausgabe und Übertragung des Anwartschaftsrechts auf Rücküberweisung des Kraftfahrzeugs BMW x1 sDrive 18d, amtliches Kennzeichen [REDACTED], Fahrzeug-Ident-Nr. [REDACTED], zu zahlen.
2. Die Beklagte wird verurteilt, den Kläger gegenüber der [REDACTED] [REDACTED] von der noch offenen Verbindlichkeit aus dem Darlehensvertrag Nr. [REDACTED] in Höhe von € 20.255,00 freizustellen.
3. Es wird festgestellt, dass sich die Beklagte mit der Rücknahme des im Klageantrag zu 1) genannten Kraftfahrzeugs in Verzug befindet.
4. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger weitere € 1.827,84 nebst Zinsen in Höhe von 5%- Punkten über dem Basiszinssatz seit der Zustellung der Klage als Kosten der außergerichtlichen Rechtsverfolgung zu zahlen.

Die Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen.

Wegen der Einzelheiten des Parteivortrags wird Bezug genommen auf die Schriftsätze vom 05.04.2013 (Bl.10ff.d.A.), 28.05.2013 (Bl.50d.A.), 14.06.2013 (Bl.52ff.d.A.), 19.07.2013 (Bl.60ff.d.A.), 06.08.2013 (Bl.75ff.d.A.), 17.09.2013 (Bl.89ff.d.A.), 09.10.2013 (Bl.121ff.d.A.), 27.05.2014 (Bl.169d.A.), 30.05.2014 (Bl.170ff.d.A.), 25.06.2014 (Bl.182ff.d.A.), 07.08.2014 (Bl.197ff.d.A.) und 01.09.2014 (Bl.203ff.d.A.) nebst den jeweils dazu gehörenden Anlagen.

Es wurde Beweis erhoben durch Einvernahme des Zeugen [REDACTED] und Einholung eines schriftlichen Sachverständigengutachtens. Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird Bezug genommen auf die Sitzungsniederschrift vom 17.10.2013 (Bl.124ff.d.A.) und das Gutachten des Sachverständigen [REDACTED] vom 16.04.2014 (Bl.148ff.d.A.) sowie dessen Erläuterungen in der mündlichen Verhandlung vom 21.11.2014 (Bl.214ff.d.A.).

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig, aber nicht begründet.

Das Rückabwicklungsbegehren des Klägers bleibt ohne Erfolg.

Nach §§ 433, 434, 437 Ziffer 2 BGB kann der Käufer nach §§ 440, 323 und 326 Absatz 5 BGB vom Vertrag zurücktreten, wenn die gekaufte Sache mangelhaft ist, was hier aber nicht der Fall ist.

Das bei Betrieb des Fahrzeugs des Klägers wahrnehmbare Geräusch stellt keinen Mangel dar, der zum Rücktritt berechtigt.

Mangelhaft ist eine Sache nach § 434 BGB, wenn sie bei Gefahrübergang nicht die vereinbarte Beschaffenheit hat oder wenn sie sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung nicht eignet, sonst, wenn sie sich für die gewöhnliche Verwendung nicht eignet und eine Beschaffenheit aufweist, die bei Sachen gleicher Art nicht üblich ist und die der Käufer nach Art der Sache nicht erwarten musste.

Eine bestimmte Beschaffenheit des Fahrzeugs haben die Parteien nicht vereinbart.

Das Fahrzeug eignet sich auch für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung.

Als Vergleichsmaßstab ist auf die übliche Beschaffenheit Sachen gleicher Art abzustellen, insbesondere gleichen Qualitätsstandards. Abzustellen ist auf die berechtigten Erwartungen eines Durchschnittskäufers, wobei bei den berechtigten Erwartungen auch der vereinbarte Kaufpreis von Bedeutung ist (OLG Frankfurt, 4 U 161/110, Urteil vom 09.12.2010; zitiert nach juris).

Eine Beeinträchtigung der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit durch Geräusche erfolgt nicht.

Das durch den Sachverständigen in seinem Gutachten vom 16.04.2014 neben den normalen Verbrennungsgeräuschen des Diesel- Motors festgestellte massive, schleifende Geräusch im unteren Drehzahlbereich kann nicht als Beeinträchtigung angesehen werden. Dieses ist bei der Nutzung des Fahrzeugs als solches für einen Durchschnittskäufer nicht wahrnehmbar. Durch den Sachverständigen wurde bei seiner Einvernahme ausdrücklich darauf hingewiesen, dass man wegen der Wahrnehmung des Geräusches schon ein geschultes Ohr brauche. Erst beim Öffnen der Motorhaube komme dieses deutlich zum Vorschein. Diese Feststellung des Sachverständigen überzeugt, denn sie steht im Einklang mit der Beurteilung des Privatgutachters des Klägers. Für den erst nach Öffnung der Motorhaube und Demontage der oberen Motorabdeckung „auch metallische Geräusche hörbar“ waren. Bestätigt wird dies auch durch die Aussage des Zeugen [REDACTED], der

nach eigener Aussage als Fahrer des Fahrzeugs während der Fahrt zu seinem Lehrgang im Innenraum Geräusche nicht vernommen hat, sondern erst von anderen Lehrgangsteilnehmern auf Geräusche angesprochen wurde. Wenn der Zeuge angibt, dass es sich hierbei um die nun beanstandeten Geräusche handelt, ist dies vor dem Hintergrund, dass es nicht einmal dem Privatsachverständigen Ende 2012 möglich war dieses Geräusch ohne Demontage der oberen Motorabdeckung wahrzunehmen, nicht glaubhaft. Dasselbe gilt angesichts der Feststellungen des Sachverständigen, dass man schon ein geschultes Ohr brauche, auch für die Bekundungen des Zeugen zu den zuletzt gehörten Geräuschen, dem Schleif- und Klackergeräusch hinter dem Dieselgeräusch.

Die vom Kläger gerügten Vibrationen wurden von dem Sachverständigen gar nicht festgestellt.

Ansonsten ist das Fahrzeug fahrbereit und im Betrieb sind keine Beeinträchtigungen im Fahrverhalten festzustellen. Der Sachverständige hat bei seiner Einvernahme auf Nachfrage ausdrücklich bestätigt, dass der Motor betriebsbereit ist und Defekte nicht feststellbar sind. Auch eine Leistungsbeeinträchtigung hat der Sachverständige nicht festgestellt.

Es wurde auch nicht festgestellt, dass es bei weiterem Betrieb des Fahrzeugs zwingend zu einem Motorschaden kommt. Nach den Ausführungen des Sachverständigen gibt es bei dem BMW ein mechanisches Problem mit dem Kettenantrieb, das im schlimmsten Fall, beim Reißen der Steuerkette, zu einem Motorschaden führen kann, aber nicht muss. Hinsichtlich des Grades der Wahrscheinlichkeit mochte sich der Sachverständige nicht festzulegen. Ob es zu einem Abriss der Steuerkette kommt, konnte der Sachverständige ebenfalls nicht mit Gewissheit sagen.

Die Kammer geht auch nicht davon aus, dass wegen der Veränderungen, die die Beklagte an dem Modell vorgenommen hat, zwingend darauf zu schließen ist, dass dies auf einem Mangel beruht. Wenn der Sachverständige bei seiner Anhörung hierzu die Frage aufwarf, welchen Grund es denn sonst hat, dass eine Veränderung erfolgt, vermag die Kammer hierauf nicht zwingend auf einen Mangel schließen. Es ist nicht auszuschließen, dass eine Veränderung allein aus einem Optimierungsgedanken heraus erfolgt. Immerhin handelt es sich um ein Fahrzeug der ersten Baureihe dieses Typs.

Die Kammer vermag in dem Unterlassen der Beklagten, Unterlagen an den Sachverständigen herauszugeben, kein Zugeständnis eines Mangels zu erkennen.

Nach den Grundätzen der Beweisvereitelung, der aus dem Rechtsgedanken der §§ 444, 427 ZPO abgeleitet wird, kann eine Beweisvereitelung für den Gegner des Beweisführers nachteilig bei der Beweiswürdigung berücksichtigt werden. Es kann dann das bestmögliche Ergebnis des vereitelten Beweismittels in die Gesamtwürdigung eingestellt werden. Eine Umkehr der Beweislast findet jedoch nicht statt. Voraussetzung ist ein missbilligenswertes Verhalten, durch welches die Beweiswürdigung unmöglich gemacht oder erschwert wird. Dies liegt nicht vor, wenn für das Verhalten der Partei verständliche Gründe vorliegen (Zöller- Greger, ZPO, 30. Aufl. 2014, § 286 Rn. 14a).

Dem Sachverständigen standen für seine Untersuchung sowohl der Motor des Kaufobjektes selbst zur Verfügung als auch verschiedene Abbildungen des zu untersuchenden Motors. Auch die Modifikationen des Kettenantriebs sind dem Sachverständigen bekannt. Dieser wies bei seiner Anhörung auf die erfolgte Modifizierung des Führungssatzes der Kette und die Veränderung der Kette selbst sowie den Austausch der Laufschiene hin. Vor

diesem Hintergrund ist nicht zu erkennen, dass hier dem Kläger durch das Verhalten der Beklagten die Beweisführung erschwert oder gar vereitelt worden wäre.

Auch die PUMA- Anweisung der Beklagten belegt einen Mangel nicht. Dort wird nicht von einem Mangel ausgegangen, vielmehr kommuniziert, dass es sich bei der Akustik um den damaligen Serienstand handelt.

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 911, 709 ZPO.

[REDACTED]

[REDACTED]